

Sinn und Nutzen von Rechtsgemeinschaften für Vermittler

Kollektiver Rechtsschutz für Vermittler

Kollektiver Rechtsschutz wird von Kapitalanlegern und Anlegerschutzkanzleien seit jeher betrieben. Unter Führung einer Anwaltskanzlei oder eines vorgeschalteten „Anlegerschutzvereins“ organisieren sich die Anleger, um ihre Position zu stärken und Wissen zu zentralisieren.



Peres & Partner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Mail: info@peres-partner.com

Dieses Prinzip lässt sich jedoch nicht nur auf Anlegerseite umsetzen. Der Münchner Vermittleranwalt Nikolaus Sochrek auf seiner Plattform www.finanzberaterhaftung.de einige Vermittlergruppen gegründet, die sich gemeinschaftlich gegen Vorwürfe der Falschberatung und Schadensersatzklagen zur Wehr setzen. Der Experten Report hat mit ihm über kollektiven Rechtsschutz gesprochen.

Herr Sochurek, was bedeutet „kollektiver Rechtsschutz“ überhaupt?

Der Begriff „kollektiver Rechtsschutz“ ist nicht juristisch definiert und im Deutschen Rechtssystem gibt es ihn eigentlich nicht. Das Deutsche Zivilprozessrecht ist auf Einzelverfahren angelegt. Eine gewisse Ausnahme bildet das „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“, kurz KapMuG, das jedoch für die Rechtsverteidigung nicht einschlägig ist und ausschließlich bei gewissen Verfahren auf Klägerseite überhaupt angewendet werden kann. Ich würde darunter verstehen, wenn sich mehrere Personen zusammentun, um gemeinschaftlich rechtliche Interessen zu verfolgen, in der Erwartung, dies in der Gruppe effektiver tun zu können als alleine.

Grundsätzlich kennt man den Gedanken von Anlagerschutzkanzleien und Interessensgemeinschaften, wenn Kapitalanlagen schief laufen. Dasselbe System werden wir nun konsequent auf Vermittler anwenden. Wir bündeln deren Interessen, um in erwarteten juristischen Auseinandersetzungen ebenfalls eine Wissenszentrierung zu bewirken, die sich nur bei vielen Verfahren erreichen lässt, nicht bei Einzelprozessen.

Wie sind Sie auf dieses Thema gekommen?

Zunächst habe ich durch den Komplex „Infinus“ gelernt und erfahren, dass man in einer Vielzahl von formalen Einzelprozessen besser auftreten kann, als wenn man nur einen Vermittler vertreten würde. Weiter war mir aufgefallen, dass sich zahlreiche Vermittler auch über die rechtlichen Hintergründe, besonders die genauen Pflichten bei der Anlageberatung nicht bewusst sind. Was lag also näher, als ein Portal zu schaffen, das die Interessen der Vermittler bündelt und über die Rechtslage aufklärt.

Wie wurde die Idee dann umgesetzt?

Es war schon früher so, dass einzelne prominente Anwälte viele Vermittler betreffend einen Großkomplex (zum Beispiel Infinus, Canada Gold oder Captura) vertreten haben und auf diese Weise quasi mittelbar eine Wissenszentrierung geschaffen haben. Wir haben mit der Plattform www.finanzberaterhaftung.de ganz gezielt versucht, Vermittlergemeinschaften ins Leben zu rufen, die dazu dienen, dass Anwälte in der Lage sind, erfolgreiche Argumente und gewonnene Urteile prozessübergreifend einzusetzen. Wenn Vermittler A mit einem bestimmten Argument einen Prozess gewinnt und ein Urteil erstreitet, dann kann das natürlich dem Vermittler B zu Gute kommen, der auf das Urteil keinen Zugriff haben würde, wenn er nicht der Vermittlergemeinschaft angehören würde.

Ganz konkret kann man sich, wenn man eine in Krise befindliche Kapitalanlage vermittelt hat, auf finanzberaterhaftung.de anmelden und wird dann mit aktuellen Informationen versorgt.

In welchen Fällen macht ein solcher Zusammenschluss bzw. so eine Wissenszentrierung Sinn?

Vermittlern kommt es immer dann zu Gute, wenn sie von im Wesentlichen von ähnlich gelagerten Sachverhalten betroffen sind, beispielsweise, weil eine bestimmte Beteiligung nicht den gewünschten Erfolg generiert und Kunden sich zu Klagen wegen angeblicher Falschberatung veranlasst sehen.



Nikolaus Sochurek

Rechtsanwalt

Peres & Partner

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Selbstverständlich bleiben daneben die ganz individuellen Einzelfälle, die keiner Kollektivierung zugänglich sind und bei denen es auch keinen Sinn machen würde.

Sehen Sie gesetzgeberische Initiativen in dieser Richtung?

Eine Entwicklung ist schwer zu prognostizieren. Nach meiner persönlichen Einschätzung ist KapMuG vorerst das Ende der Fahnenstange, was konkrete Gesetzesvorhaben angeht. Der nationale Gesetzgeber verfolgt das Thema nicht gerade mit Nachdruck – und der europäische Gesetzgeber hat dazu meiner Einschätzung nach keine Kompetenz, da es sich um nationales Prozessrecht handelt.

Können Sie uns ein konkretes Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung nennen?

Nehmen wir doch gleich den größten Anlegerskandal in der BRD seit Ende des zweiten Weltkrieges: Infinus. Infinus vertrieb seine Produkte, überwiegend Orderschuldverschreibungen, mit einem Netz vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG. Stellen Sie sich vor, dass eine Gruppe von 40 oder 50 Vermittlern von einem Anwalt oder einem Team von Anwälten vertreten wird. Natürlich werden diese Anwälte in kurzer Zeit einen sehr hohen Grad an Expertise für diese Fallgruppe aufgebaut haben. Ebenso werden die Anwälte positive Urteile sammeln. Betreffend Infinus kann ich mittlerweile jedem klagenden Anleger mehr als 20 klageabweisende Urteile entgegenhalten. Damit kann das erkennende Gericht sehen, wie andere Gerichte die Fälle entschieden haben. Das könnte ich nicht tun, wenn ich nicht eine Vielzahl von Vermittlern vertreten würde. Hierdurch wird eine für den Vermittler positive Ausgangslage durch Wissenszentrierung geschaffen.

Welcher Fall ist gerade besonders aktuell?

Gegenwärtig befassen wir uns vertieft mit der Krise um die Fidentum GmbH bzw. Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG. Die Vermittlergruppe ist schon sehr groß geworden in kurzer Zeit, da auch die Vermittler zusehend erkennen, dass der Proaktive Umgang mit Krisensituationen sinnvoller ist als Passivität. ■

Herr Sochurek, wir bedanken uns für das ausgesprochene informative Gespräch!

Das Interview führte Anne Meimeth